

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der**  
**Blue Cap AG, München**  
**(„Blue Cap“)**

**und**

**der Geschäftsführung der**  
**Neschen Coating GmbH, Bückeberg**  
**(„Neschen Coating“)**

**über den Ergebnisabführungsvertrag**  
**zwischen**  
**Blue Cap AG und Neschen Coating GmbH nach § 293 a AktG**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Blue Cap und der Gesellschafterversammlung der Neschen Coating erstatten der Vorstand der Blue Cap und die Geschäftsführung der Neschen Coating den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen Blue Cap und Neschen Coating:

**1. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages; Wirksamwerden**

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen Blue Cap als Obergesellschaft (Organträger) und Neschen Coating als Untergesellschaft (Organgesellschaft) ist am 07. Mai 2018

abgeschlossen worden. Die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages setzt gemäß § 293 AktG zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der Blue Cap voraus, die auf der Hauptversammlung am 06. Juli 2018 erteilt werden soll. Des weiteren ist in entsprechender Anwendung von § 293 AktG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Neschen Coating erforderlich, die für den 10. Juli 2018 geplant ist. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der Neschen Coating.

## **2. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages**

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Neschen Coating verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Blue Cap abzuführen. Diese Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 01. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahrs. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der entsprechend § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Neschen Coating kann mit Zustimmung der Blue Cap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Blue Cap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor dem Beginn des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Blue Cap ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist Blue Cap verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Durch die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann Neschen Coating auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Neschen Coating als bekannt gemacht gilt. Dies folgt aus dem hier entsprechend geltenden § 302 Abs. 4 AktG.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Neschen Coating wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2018. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende des Geschäftsjahres der Neschen Coating, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, gekündigt werden. Bis zum 31. Dezember 2022 ist der Vertrag daher fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf das angestrebte steuerrechtliche Organschaftsverhältnis aufgenommen worden, das nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG nur besteht, wenn der Vertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen wird. Diese Bestimmung zeigt auch, dass mit dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht zum 31. Dezember 2022 gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für Blue Cap für die Fälle, dass Blue Cap nicht mehr mit der Mehrheit an Neschen Coating beteiligt ist sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Neschen Coating oder Blue Cap.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

In dem Ergebnisabführungsvertrag sind weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da Blue Cap die alleinige Gesellschafterin der Neschen Coating ist. Ausführungen zur Bewertung können daher entfallen.

Da Blue Cap sämtliche Geschäftsanteile von Neschen Coating hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch

sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und auch keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts.

### **3. Hintergrund und Zweck des Ergebnisabführungsvertrages**

Neschen Coating wurde unter der Firma Blue Cap 07 GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 07. Dezember 2015 errichtet und mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13. Mai 2016 in Neschen GmbH umfirmiert. Neschen Coating hatte zunächst ihren Sitz in München (Amtsgericht München HRB 222659).

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2016 erwarb die Neschen Coating im Rahmen eines Asset Deals sämtliche wesentliche Vermögensgegenstände der insolventen Neschen Aktiengesellschaft, Bückeberg, sowie sämtliche Anteile an den operativ tätigen Filmolux Tochtergesellschaften (Vertriebsgesellschaften) der Neschen Aktiengesellschaft vom Insolvenzverwalter der Neschen Aktiengesellschaft, Bückeberg.

Aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 10. Juni 2016 wurde der Sitz der Neschen Coating von München nach Bückeberg verlegt und die Firma in Neschen Coating GmbH geändert. Die Sitzverlegung und Umfirmierung ist am 25. Juli 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen worden (HRB 201284).

Am 14. Dezember 2017 hat die Neschen Coating (als Organträger) mit ihrer Tochtergesellschaft Filmolux Deutschland GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter HRB 2351, (als Organgesellschaft) einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, der mit Eintragung ins Handelsregister der Filmolux Deutschland GmbH am 29. Dezember 2017 wirksam wurde.

Das Stammkapital der Neschen Coating beträgt derzeit EUR 25.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. In den vergangenen Jahren erzielte die Neschen Coating Jahresüberschüsse von ca. EUR 800.000,00 in 2016 und ca. EUR 5.040.000,00 in 2017. Im Rumpfgeschäftsjahr 2015 wurde ein Jahresüberschuss von ca. EUR 850,00 erzielt.

Die Blue Cap wurde mit Satzung vom 21. April 2006 gegründet und am 05. Mai 2006 in das Handelsregister des Amtsgericht München eingetragen (HRB 162137). Die Blue Cap hat ihren Sitz in München. Nach verschiedenen Kapitalerhöhungen in den vergangenen Jahren beträgt das Grundkapital der Blue Cap derzeit EUR 3.980.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist: a) der Erwerb von oder die Beteiligung jeder Art an Unternehmen, b) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, c) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundeigentum, d) die Verwaltung eigenen Vermögens, e) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung, f) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion als geschäftsleitende Holding.

Zu der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Blue Cap wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Blue Cap für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

Die Blue Cap ist die alleinige Gesellschafterin der Neschen Coating und hält somit 100% der Geschäftsanteile.

Der Ergebnisabführungsvertrag dient aus ertragsteuerlicher Sicht der Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Blue Cap und Neschen Coating nach § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG.

Als rechtlich selbstständige Gesellschaft unterliegt die Neschen Coating grundsätzlich auch der Besteuerung auf Gesellschaftsebene; ihr steuerliches Ergebnis kann somit nicht mit Gewinnen oder Verlusten der Blue Cap verrechnet werden.

Dieser Nachteil kann durch Begründung der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (§§ 14 ff KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) vermieden werden. Als Folge der Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung dem Organträger zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d.h. Verluste der Organgesellschaft können mit Gewinnen des Organträgers oder umgekehrt verrechnet werden. Auch bei der Gewerbesteuer wird in der Folge der Gewerbeertrag beim Organträger erfasst, weil die Organgesellschaft nicht mehr als eigenes Steuersubjekt, sondern als Betriebsstätte der Obergesellschaft

angesehen wird. Der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb des Konzerns wird so gewährleistet.

Voraussetzungen für die Begründung dieser Organschaft zwischen der Blue Cap als Organträgerin und der Neschen Coating als Organgesellschaft sind, dass der Blue Cap die Mehrheit der Stimmrechte an der Neschen Coating zustehen und das Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrages (§§ 14, 17 KStG).

Aus zivil- und handelsrechtlicher Sicht wird trotz der Verpflichtung zur Gewinnabführung das Jahresergebnis der Neschen Coating zunächst nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und getrennt von dem der Organträgerin Blue Cap ermittelt. Den Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag, hat die Neschen Coating an die Blue Cap abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird im Jahresabschluss der Neschen Coating als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Entsteht ein Jahresfehlbetrag, ist dieser von der Organträgerin Blue Cap auszugleichen.

#### **4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

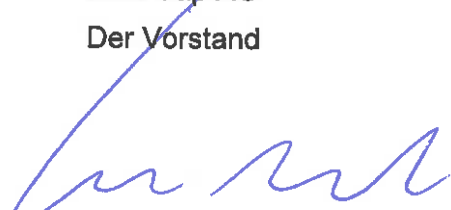
Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist Blue Cap verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag von Neschen Coating auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht eine Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Neschen Coating im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen Blue Cap und Neschen Coating, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag)

oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung von Blue Cap und Neschen Coating erreicht werden.

München, den 08. Mai 2018

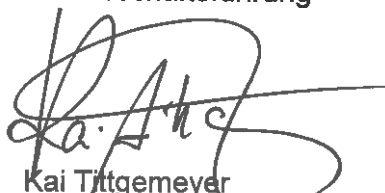
Blue Cap AG  
Der Vorstand



Dr. Hannspeter Schubert

Bückerburg, den 08. Mai 2018

Neschen Coating GmbH  
Die Geschäftsführung



Kai Tittgemeyer